



Rat der
Europäischen Union

151842/EU XXVII. GP
Eingelangt am 29/08/23

Brüssel, den 28. August 2023
(OR. en)

12344/1/23
REV 1

AGRI 453
AGRISTR 40
AGRIORG 93
AGRILEG 159
WTO 119
EEE 20
ISL 34

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. August 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 487 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingerichteten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 487 final. Diesem Deckblatt wurden im Vergleich zu Dokument 12344/23 die Sachbereichscodes EEE und ISL hinzugefügt.

Anl.: COM(2023) 487 final

12344/1/23 REV 1

vw/DS/dp

LIFE.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.8.2023
COM(2023) 487 final

2023/0299 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingerichteten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingesetzten Gemischten Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das EU-Island-Abkommen zum Schutz geografischer Angaben

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (im Folgenden „Abkommen“) gilt für die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die ihren Ursprung in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien haben, ausgenommen Wein, aromatisierte Weinerzeugnisse und Spirituosen. Die Hauptaufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abkommen zu überwachen und die Zusammenarbeit und den Dialog betreffend die geografischen Angaben zu verstärken. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens wacht der Gemischte Ausschuss auch über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens und kann alle Fragen prüfen, die sich bei seiner Durchführung und seinem Funktionieren ergeben. Insbesondere ist er zuständig für die Änderung der Anhänge I und II des Abkommens, für den Informationsaustausch über Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik sowie für sonstige Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben und für den Informationsaustausch über geografische Angaben zwecks Prüfung ihres Schutzes nach dem Abkommen.

Das Abkommen wurde am 23. März 2017 unterzeichnet und ist am 1. Mai 2018 in Kraft getreten.¹

2.2. Gemischter Ausschuss

Mit Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertreterinnen/Vertretern der Union und Islands zusammensetzt.

In Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Abkommens sind das Funktionieren und die Zuständigkeiten des Gemischten Ausschusses festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abkommen zu überwachen und die Zusammenarbeit und den Dialog betreffend die geografischen Angaben zu verstärken. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens wacht der Gemischte Ausschuss auch über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens und kann alle Fragen prüfen, die sich bei seiner Durchführung und seinem Funktionieren ergeben. Insbesondere ist er zuständig für die Änderung der Anhänge I und II des Abkommens, für den Informationsaustausch über Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik sowie für sonstige

¹ Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 274 vom 24.10.2017, S. 3).

Fragen von beiderseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben und für den Informationsaustausch über geografische Angaben zwecks Prüfung ihres Schutzes nach dem Abkommen.

Nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens fasst der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse einvernehmlich.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses

Gemäß dem Abkommen gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und insbesondere dessen Beschlussfassungsverfahren im Einzelnen festzulegen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses für geografische Angaben ermöglichen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse vor „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein mit einem Abkommen, nämlich dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 10 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des geplanten Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Entfällt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel eingerichteten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/1912 des Rates² geschlossen und trat am 1. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss im Hinblick auf seine Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da diese Geschäftsordnung für die Union bindend sein wird.
- (5) Der Standpunkt der Union, der im Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf einer Geschäftsordnung —

¹ ABl. L 274 vom 24.10.2017, S. 3.

² Beschluss (EU) 2017/1912 des Rates vom 9. Oktober 2017 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 274 vom 24.10.2017, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*